



Bau- und Umweltschutzdirektion  
Kanton Basel-Landschaft

Amt für Umweltschutz und Energie



Nummer

1

# Belastete Standorte und Altlasten

Allgemeine Informationen

## Belastete Standorte

Als belastete Standorte werden Areale bezeichnet, auf denen der Untergrund durch Ablagerungen von Abfällen, durch Einwirkungen aus der betrieblichen Tätigkeit oder durch Unfälle verunreinigt ist. Dementsprechend spricht man von Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorten.

## Altlasten

Als Altlasten werden belastete Standorte bezeichnet, die nachweislich zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder zumindest eine konkrete Gefahr für derartige Einwirkungen darstellen. Altlasten müssen daher in geeigneter Weise saniert werden, um diese Gefahr zu bannen.

### Genereller Ablauf bei der Erfassung, Bewertung und Sanierung von belasteten Standorten

Durch Abfallablagerungen, Unfälle oder bestimmte gewerblich-industrielle Nutzungen sind in der Vergangenheit vielerorts belastete Standorte entstanden. Für deren Erkundung, Bewertung und nötigenfalls Sanierung legt die Altlastenverordnung das Vorgehen fest. Die einzelnen Bearbeitungsschritte sind im Folgenden beschrieben. Erläuterungen zu den wichtigsten Begriffen sind am Schluss dieses Merkblattes zu finden.

#### Kataster der belasteten Standorte

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz sind die Kantone verpflichtet, einen öffentlich zugänglichen "Kataster der belasteten Standorte" zu erstellen. Der Kataster umfasst sämtliche Standorte, für die eine Belastung nachgewiesen oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Das Vorgehen bei der Erstellung und Nachführung des Katasters ist in Art. 5 der Altlasten-Verordnung näher geregelt. Der öffentliche Kataster der belasteten Standorte bildet mit seinen Angaben die Grundlage für:

- Auflagen im Rahmen von Nutzungsänderungen oder Bauvorhaben auf belasteten Standorten
- Anordnung von Untersuchungen zur Klärung des Sanierungs- oder Überwachungsbedarfs
- Planungen auf Stufe Gemeinde oder Kanton (Zonenplanung, Entwässerungsplanung, Richtplanung etc.)
- Auskünfte im Rahmen von Handänderungen, Krediterteilung etc.

Der Kataster der belasteten Standorte stellt ein dynamisches Arbeitsinstrument dar und muss von der kantonalen Altlasten-Fachstelle entsprechend den gewonnenen Erkenntnissen laufend nachgeführt werden. Es können sowohl neue Standorte aufgenommen, bereits erfasste neu eingestuft oder auch ganz aus dem Kataster entlassen werden, falls entsprechende Untersuchungen keine Belastungen ergeben haben.

#### Voruntersuchung

Die Voruntersuchung bildet den ersten Schritt bei der näheren Abklärung von belasteten Standorten. Sie besteht aus der historischen Untersuchung und der technischen Untersuchung.

#### Historische Untersuchung

Durch Auswertung aller verfügbaren schriftlichen Unterlagen und Befragung von Auskunftspersonen wird die Nutzungsgeschichte eines Standortes möglichst genau rekonstruiert. Wichtig sind dabei insbesondere alle baulichen und betrieblichen Tätigkeiten, welche ev. zu einer Belastung des Standortes geführt haben können (Ablagerungen, Versickerungen, Unfälle, Lager- oder Arbeitsbereiche mit umweltgefährdenden Flüssigkeiten, etc.).

#### Technische Untersuchung

Gestützt auf die Verdachtsmomente aus der historischen Untersuchung wird in der technischen Untersuchung mittels naturwissenschaftlich-technischer Methoden abgeklärt, welche Stoffe in welchen Mengen am Standort vorliegen, wieweit diese freigesetzt werden können und welche Umweltbereiche davon betroffen sind. Die technische Untersuchung bildet die Basis für eine erste Gefährdungsabschätzung.

zung und die Entscheidung, ob es sich beim untersuchten Standort eventuell um einen überwachungs- oder sanierungsbedürftigen Standort handelt.

### Detailuntersuchung und Sanierung

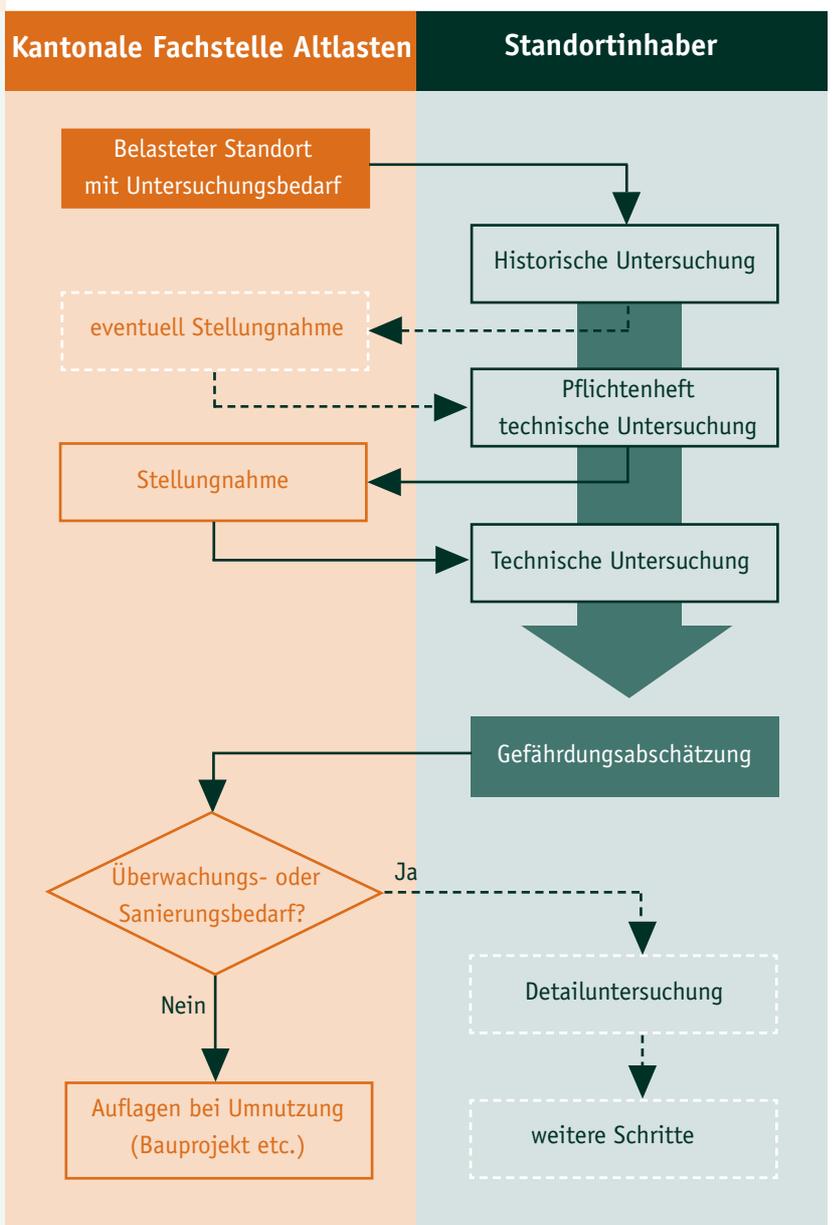
Falls die Beurteilung der kantonalen Fachstelle einen Überwachungs- oder Sanierungsbedarf ergibt, müssen schrittweise vertiefte Abklärungen (Detailuntersuchung) durchgeführt und allenfalls ein Sanierungsprojekt ausgearbeitet werden, welches die Grundlage für die eigentliche Sanierung bildet.

Nach einer Sanierung kann der Standort je nach Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten anschliessend aus dem Kataster entlassen werden oder er bleibt als belasteter Standort mit oder ohne Überwachungsbedarf im Kataster. Durch die Sanierung müssen aber in jedem Fall unzulässige Einwirkungen und die konkrete Gefährdung für Mensch und Umwelt beseitigt werden.

### Gesetzlicher Rahmen

Neben den generellen gesetzlichen Grundlagen im **Bundesgesetz über den Umweltschutz** vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, Art. 32c und 32d) regelt die **Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten** vom 26. August 1998 (Altlasten-Verordnung; AltLV) das Vorgehen zur Untersuchung, Beurteilung und Sanierung von belasteten Standorten.

Auf kantonaler Ebene bestehen zusätzlich die bereits früher erlassenen Bestimmungen im Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 (USG BL § 39) und in der Verordnung über den Umweltschutz vom 24. Dezember 1991 (USV §§ 37 und 38).



## Begriffe

**Abfälle** sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt. [Art. 7 Abs. 6 USG]

**Ablagerungsstandorte:** Stillgelegte oder noch in Betrieb stehende Deponien und andere Abfallablagerungen; ausgenommen sind Standorte, an die ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Ausbruch- oder Abraummaterial gelangt ist. [Art. 2 Abs. 1, Bst. a AltIV]

**Altlasten** sind sanierungsbedürftige belastete Standorte. [Art. 2 Abs. 1 AltIV]

Sanierungsbedürftig sind belastete Standorte, wenn sie zu lästigen oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solcher Einwirkungen entstehen.

**Belastete Standorte:** Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte (siehe dort). [Art. 2 Abs. 1 AltIV]

**Belastete Standorte, die weder sanierungs- noch überwachungsbedürftig sind** müssen bei einer Nutzungsänderung oder einem Bauvorhaben rechtzeitig darauf untersucht werden, welche Schutz- und Entsorgungsmassnahmen erforderlich sind. Andernfalls besteht die Gefahr unliebsamer Bauverzögerungen und hoher Zusatzkosten, da der Standort

bei einem unsachgemässen Vorgehen überwachungs- oder sanierungsbedürftig werden kann.

**Betriebsstandorte:** Standorte, deren Belastung von stillgelegten oder noch in Betrieb stehenden Anlagen oder Betrieben stammt, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. [Art. 2 Abs. 1, Bst. b AltIV]

**Sanierungsbedürftige belastete Standorte (Altlasten):** Es sind schädliche oder lästige Einwirkungen bekannt oder es besteht die konkrete Gefahr solcher Einwirkungen. Daher müssen solche Standorte nach den Vorgaben der Altlastenverordnung näher untersucht (Detailuntersuchung) und innerhalb angemessener Frist saniert werden.

**Überwachungsbedürftige Standorte:** Standorte, bei denen keine unmittelbare Sanierung erforderlich ist, die aber durch freigesetzte Stoffe unter- oder oberirdische Gewässer gefährden können, sind überwachungsbedürftig. Im weitern können auch Standorte nach einer Sanierung überwachungsbedürftig sein, bis die Messungen zeigen, dass die Emissionen ein unbedenkliches Niveau erreicht haben.

**Unfallstandorte:** Standorte, die wegen aussergewöhnlicher Ereignisse, einschliesslich Betriebsstörungen belastet sind. [Art. 2 Abs. 1, Bst. c AltIV]

## Weitere Informationen

**Für den Themenbereich belastete Standorte sind noch folgende Merkblätter erhältlich:**

- Kataster der belasteten Standorte
- Bauen auf belasteten Standorten
- Handänderungen

AUE im März 2003

**Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**

Amt für Umweltschutz und Energie  
Fachstelle Altlasten  
Rheinstrasse 29  
4410 Liestal  
Telefon 061 925 55 05  
Telefax 061 925 69 84  
E-Mail [aue.umwelt@bud.bl.ch](mailto:aue.umwelt@bud.bl.ch)  
Internet [www.bl.ch](http://www.bl.ch)